

Zur besseren Uebersicht ist diesem Berichte noch nachstehender Anhang beigegeben; derselbe enthält die Artikel des Gesetzes von 1873 in der vorgeschlagenen veränderten Form; die Veränderungen resp. Zusätze sind in fetter Schrift gedruckt.

Dresden, am 18. Dezember 1893.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Rostig-Ballwitz. Graf zur Lippe-Baruth, Berichterstatter. Degner.
Dr. Georgi. von Friesen.

Artikel 1

Forst- und Felddiebstahl.

Bu §§ 2 u. 3.

Wer Holz, Moos oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschern sich schuldig macht, oder wer Feld- oder Gartenfrüchte oder Obst oder andere Bodenerzeugnisse oder Düngemittel von Feldern, Wiesen, Aainen, Weiden, Plätzen, Wegen, Dämmen, Gräben oder Böschungen oder aus Waldungen, Gehölzen, Gewässern, Gärten, Obst-, Wein-, Park- oder Kirchhofsanlagen oder von Orten ähnlicher Art entwendet, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit 5 Groschen, zwei Tage,

über 5 Groschen bis mit 10 Groschen, vier Tage,

über 10 Groschen bis mit 20 Groschen, sechs Tage,

über 20 Groschen bis mit 1 Thaler, acht Tage,

über 1 Thaler bis mit 2 Thaler, vierzehn Tage,

über 2 Thaler bis mit 3 Thaler, drei Wochen

lang mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Bei einem Werthsbetrage von mehr als 3 Thaler ist die Entwendung nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu beurtheilen.

Artikel 2

Abstreifeln von Laub zc.

Bu § 4.

Das Abstreifeln von Laub, Kienausbauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschälen in Laub- oder Nadelholz, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Eichel- und Bucheckerschlagen, Sammeln von Holzsämereien, Ausziehen von Holz-, Feld- oder Gartenpflanzen, Ausnehmen von gelegten Kartoffeln oder Knollengewächsen anderer Art, Abschneiden oder Abreißen noch unreifer Feldfrüchte wird nach Verhältniß des dem Verletzten dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten (Art. 1, Schlusssatz) oder wegen erschwerender Umstände (vergl. Art. 4) eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar.